



Protokollauszug vom

20.11.2019

Stadtkanzlei / Stadtarchiv:

Submission Ausbreitung ERMS d.3: Vergabeentscheid, Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe der Beschaffungskosten sowie Anpassung Projektorganisation

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.827-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. Die geschätzten Projektkosten belaufen sich auf einmalig 1 187 500 Franken (inkl. 7,7 % MWST). Sie werden gestützt auf die §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz IDG sowie § 8 der Archivverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Allg. Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19794, freigegeben.

6. [...]

7. [...]

8. Die Ziffern 1 - 4, 6, 7 und 9 dieses Beschlusses sowie die Ziffern 1 - 4 und 8 - 9 der Begründung sowie die Beilagen sind nicht öffentlich.

9. [...]

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

[...]

2. Verlauf der Submission

[...]

3. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

[...]

4. Vertrag

[...]

5. Kosten

In der Investitionsrechnung des Allg. Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19794, ist für das vorliegende Vorhaben ein Investitionskredit von 1 187 500 Franken eingestellt.

5.1. Investitionsprogramm

Investitionsprogramm Verwaltungsvermögen:

Projekt-Nr:	19794
Konto:	520000

520000 Software	2019	§	Fr.	100'000
520000 Software	2020	§	Fr.	587'500
520000 Software	2021	§	Fr.	500'000
Gesamtkredit			Fr.	1'187'500

5.2 Investitionsfolgekosten

Die Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Software mit einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren und einem Abschreibungssatz von 20 Prozent zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz. Für das Jahr 2020 wird mit einem internen Zinssatz

in der Höhe von 2% gerechnet. Ab dem Jahr 2021 wird mit einem internen Zinssatz von 1.75% gerechnet.

Jährliche Kapitalfolgekosten	2020	2021	ab 2022*
Abschreibung: 20 Prozent der Nettoinvestitionen	-	-	237'500
Kapitalzins: 2% auf ½ der Nettoinvestitionen	11'875		
Kapitalzins: 1.75% auf ½ der Nettoinvestitionen		10'391	10'391

* bei Nutzungsbeginn 2022

5.3 Weitere Kosten

Für die Funktion der Programmverantwortung IDW (Projektleiter IDW) ist ein nach Aufwand zu verrechnender Betrag von rund 14 000 Franken vorgesehen (12.5 PT). Die Arbeiten der Benutzerverwaltung und des Rechenzentrums der IDW betreffen hauptsächlich die Umsetzung der Berechtigungs-Sets und werden auf rund 52 000 Franken veranschlagt (47.5 PT), total somit rund 66 000 Franken (60 PT).

Die internen Aufwände der Stadtkanzlei und der einzelnen Bereiche werden nicht verrechnet. Für unvorhergesehene Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit der Schulung und für Kommunikationsmassnahmen sind im Gesamtkredit von 1 187 500 Franken 21 500 Franken vorgesehen.

Kosten für Support und Wartung sowie die Sicherstellung des laufenden Betriebs werden den Nutzenden von ERMS d.3 bereits heute verrechnet. Wie hoch die Betriebskosten pro User nach der Ausbreitung des Systems über die ganze Stadtverwaltung sein werden, kann zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden.

6. Gebundenerklärung

Die Beschaffung dient der Umsetzung der mit SR.09.1556-1 am 25.11.2009 definierten Strategie, für deren Realisierung die Kosten in den Folgebeschlüssen SR.09.1556-2, SR.09.1556-5, SR.09.1556-6 und SR.09.1556-7 gestützt auf § 8 der Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 im Sinne von §121 (heute sinngemäss §103) des Gemeindegesetzes für gebunden erklärt worden sind.

Öffentliche Verwaltungen im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihr staatliches Handeln mit einer zweckmässigen und rechtskonformen Aktenführung zu dokumentieren und damit für Transpar

enz gegenüber der Öffentlichkeit zu sorgen. IDG und Archivgesetz mit ihren jeweiligen Verordnungen wie auch diverse Spezialgesetze legen den Umgang mit Informationen fest. Seit 1998 sind die Pflichten der Verwaltung im Bereich der Aktenführung während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in der Archivverordnung geregelt. Mit der Erarbeitung von Ordnungssystemen für alle Bereiche der Stadtverwaltung setzt die Stadt Winterthur § 8, Absatz 4 der Archivverordnung um. Die Erarbeitung der Ordnungssysteme ist die Voraussetzung für die flächendeckende Einführung des elektronischen Records Management-Systems ERMS d.3, das vom Stadtrat als obligatorisch erklärt worden ist und das in einem Teil der Verwaltung bereits im Einsatz ist. Mit der Aktenführung in ERMS d.3 werden die Voraussetzungen geschaffen, um die gesetzlichen Anforderungen an die Informationsverwaltung gemäss IDG (insbesondere §§ 4, 5 und 7) und Archivgesetz erfüllen zu können.

Die flächendeckende Ausbreitung von ERMS d.3 ist zusätzlich dringlich, um alle Bereiche der Verwaltung auf den gleichen Stand zu bringen. Nur so können Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die das Tool bietet, effizient genutzt werden und Dokumente aus anderen Systemen unter der korrekten Position des Ordnungssystems in Dossiers abgelegt werden.

In örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht besteht somit kein erheblicher Ermessensspielraum, weshalb die entsprechenden Kosten als gebundene Ausgaben gemäss § 103 Abs.1 Gemeindegesetz zu bezeichnen und zu Lasten der Investitionsrechnung des Allg. Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19794, freizugeben sind.

7. Vergaberegister

Vergaben ab 50 000 Franken inkl. MWST sind im Vergaberegister einzutragen. Bei Daueraufträgen ist entweder jedes Jahr die Jahrestranche ins Vergaberegister einzutragen oder der Gesamtwert der Vergabe für die maximale Vertragsdauer im Zeitpunkt des Zuschlags. Wird bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit der auf 4 Jahre hochgerechnete Auftragswert eingetragen, ist dieser Eintrag alle 4 Jahre zu wiederholen (SR.17.60-2 vom 08.11.2017).

8. Anpassung Projekt- bzw. Programmorganisation

[...]

9. Vorgehen und Terminplan

[...]

10. Veröffentlichung

Gemäss SR.18.1040-1 (Ziffer 3 der Begründung) werden Vergabeentscheide nicht veröffentlicht, sondern im SIMAP publiziert.

11. Kommunikation Vergabeentscheid

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Beilagen:

[...]